

S a t z u n g

über den Bebauungsplan "Grundschule mit Sporthalle Würmersheim"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I. S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBI. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBI. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Durmersheim den Bebauungsplan "Grundschule mit Sporthalle Würmersheim" am 19.06.1991 als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 15.05.1991 maßgebend.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 15.05.1991 mit den schriftlichen Festsetzungen sowie der Begründung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 73 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.



Durmersheim, den 22.07.1991

Schumacher, Bürgermeister

## Bebauungsplan Grundschule mit Sporthalle Würmersheim

### Textteil

Rechtsgrundlage dieses Bebauungsplanes sind:

Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung, Planzeichenverordnung, Landesbauordnung Baden-Württemberg, jeweils in der zur Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Ergänzung der Planzeichen folgende Festsetzungen maßgebend:

#### A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB entsprechend dem Planeintrag)
  - 1.1 Sondergebiet SO (§ 11 BauNVO) - Anlagen für schulische Zwecke
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 20 BauNVO)
  - 2.1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze entsprechend dem Planeintrag
  - 2.2 Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze entsprechend dem Planeintrag
3. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)
  - 3.1 entsprechend dem Planeintrag - offene Bauweise
4. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 BauGB)
  - 4.1 An den mit Planzeichen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes vorgesehenen Standorten sind einheimische Laubhölzer in Form von Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
  - 4.2 Die Flächen mit Pflanzgebot können durch Einfahrten und Zugänge unterbrochen werden.
  - 4.3 Je angefangene 500 m<sup>2</sup> muß ein hochstämmiger, einheimischer Baum gepflanzt werden. Die Pflanzung soll in Gruppen erfolgen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB, § 73 LBO)

- 1.1 Trauf- und Firsthöhen Die festgesetzten max. Traufhöhen sind der Abstand zwischen dem Schnitt der Außenwand des Gebäudes mit der Dachhaut und dem höchsten vorhandenem Geländepunkt am Gebäude.

2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen in den Bauflächen (§ 73 (1) 1 LBO)

2.1 Es sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig; ebenso kreis- oder segmentbogenförmige Dächer.

2.2 Die Dachneigungen können entsprechend dem Planeintrag zwischen 0° und 30° betragen.

3. Gestaltung der unbebauten Flächen des Baugrundstückes (§ 73 (1) 5 LBO)

3.1 Die Stellplätze sowie die Zufahrten zu den Stellplätzen sind wasserdurchlässig mit Rasengittersteinen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder als gekieste bzw. wassergebundene Beläge herzustellen.

3.2 Einfriedigungen (§ 73 (1) LBO)

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen und entlang des Grünzuges sind nur lebende Einfriedigungen zulässig.

Durmersheim, den 15. Mai 1991

- Ortsbauamt Rei/bee -



Schumacher, Bürgermeister

Keine Beanstandungen  
gemäß § 11 (3) BauGB  
Rastatt, den 26. NOV. 1991



*F. P.*  
*Seelmann*  
(Seelmann)